



Bielefeld

11.05.2021

**Informationen für die
Mitglieder des
Naturschutzbeirates**

Stadt Bielefeld
Umweltamt
Regina Kögel

Gesetzliche Regelungen

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
- **§§ 70, 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)**
- **§§ 1-3 Durchführungsverordnung zum LNatSchG (DVO-LNatSchG NRW)**
- **Geschäftsordnung Naturschutzbeirat**
(Fassung vom 23.03.2010)
- **Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.04.1990**
- Landesgesetze unter www.recht.nrw.de
- Bundesgesetze unter www.gesetze-im-internet.de

Stellung – Aufgaben – Befugnisse (RdErl.+LNatSchG)

- Belange von Natur + Landschaft unabhängig vertreten
- Bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken
- Dazu den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten
- Der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln
- Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken
- Der Beirat befasst sich grundsätzlich nur mit Angelegenheiten, welche die **Naturschutzbehörde** betreffen. (*nicht den Rat der Stadt*)
- Der Beirat hat das Vorschlagsrecht für die Naturschutzwacht.
- Enge Zusammenarbeit bei der Aufstellung der Landschaftspläne

Stellung – Aufgaben – Befugnisse (RdErl.+LNatSchG)

- **Widerspruchsrecht** bei Anträgen auf Befreiungen von natur- und landschaftsschutzrechtlichen Geboten und Verboten im Sinne des LNatSchG NRW
- Vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde in angemessener Form und Frist hören, z.B.:
 - vor Verfügungen, Allgemeinverfügungen oder ordnungsbehördliche Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft hören
 - vor dem Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung von NSG, LSG, ND, gLB hören
 - bei der Behandlung von Flächennutzungsplänen und bedeutenden* Bebauungsplänen beteiligen
 - vor dem Erlass von Baumschutzsatzungen hören

* „bedeutend“= B-Pläne im Außenbereich (mit Eingriffen); im Innenbereich in der Regel nicht

Stellung – Aufgaben – Befugnisse (RdErl.+LNatSchG)

- vor der Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen (nur bedeutende Fälle) hören
- vor der Genehmigung für die Errichtung, Erweiterung und den Betrieb von Tiergehegen hören
- vor den Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten nach LNatSchG zu hören
- vor allen bedeutenden Beteiligungsfälle der UNB bei der Planung von Vorhaben des Verkehrswegebau, der Abfallbeseitigung, der Wasserwirtschaft, der Kernenergie, des Luftverkehrs, der Flurbereinigung, des Bergbaues, der Abgrabungswirtschaft und des Leitungsbaues sowie von Vorhaben für Freizeit, Erholung und Sport zu hören

Stellung – Aufgaben – Befugnisse (RdErl.+LNatSchG)

- Was im übrigen als wichtige Entscheidung oder Maßnahme anzusehen ist, entscheidet die Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der in Nummer 1.27 (*des o.g. Erlasses*) gegebenen Maßstäbe.
- Dem Beirat bleibt darüber hinaus unbenommen, Angelegenheiten auch von sich aus zu behandeln, soweit diese im Rahmen seiner Aufgaben nach dem § 70 LNatSchG liegen.
- Im Interesse der gemeinsamen Sache ist auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Beirat und Naturschutzbehörde hinzuwirken.

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 5 GeschO)

- Grundsätzlich sind die Sitzungen öffentlich.
- In nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln, bei
 - Planungsangelegenheiten im Vorfeld öffentlicher Erörterungen
 - privaten Bauvorhaben
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Vertragsangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten

Tagesordnung (§ 4 GeschO)

- Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung können im Rahmen der Zuständigkeit des Beirates von jedem Mitglied eingebracht werden.
- Anträge sind schriftlich mit einer Begründung bei dem/der Vorsitzenden einzureichen; gleichzeitig ist der Stadt Bielefeld als Untere Naturschutzbehörde eine Abschrift zu übersenden.
- Anträge, die später als zehn Tage vor der Sitzung eingehen, werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt, sofern es sich nicht um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung handelt.

Beschlussfassung (§ 4 Abs. 2 GeschO)

- Jeder Beratungsgegenstand, zu dem Beschlüsse gefasst werden sollen, muss besonders bezeichnet sein. Unter „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Befangenheit

- **§ 31 Gemeindeordnung** (sinngemäß):
Die ehrenamtlich Tätigen dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die **Entscheidung oder Beratung** einer Angelegenheit ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen, einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- Nach gutem Stil sollten sich „befangene“ Beiratsmitglieder wie tatsächlich Befangene verhalten und nicht mitwirken.

Beschlussfähigkeit

- **Wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist
d.h. ab 9 stimmberechtigten Mitgliedern**
(§ 70 III Satz 2 LNatSchG i.V.m. § 49 GO)
- § 3 II DVO-LNatSchG besagt zwar:
beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder
anwesend ist
Diese Regelung tritt hinter § 70 III LNatSchG i.V.m. § 49 GO zurück.
- **beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht
festgestellt wurde** (§70 DVO-LNatSchG NRW)

Sitzungsniederschrift (§ 9 GeschO)

- Über jede Sitzung des Beirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen.
- Die Sitzungsniederschrift soll ... den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis der Abstimmungen wiedergeben.

Widerspruchsrecht

- Wenn die Untere Naturschutzbehörde nach § 75 LNatSchG NRW bzw. § 67 BNatSchG beabsichtigt, für ein nicht zulässiges Vorhaben eine Befreiung zu erteilen, kann der Beirat widersprechen. Wenn er das will, muss er dies **ausdrücklich als Widerspruch formulieren** und beschließen.
- Hält der zuständige Ausschuss (**AfUK**) den Widerspruch für berechtigt, muss die UNB die beantragte Befreiung ablehnen.
- Hält der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die **Bezirksregierung** 6 Wochen Zeit, über den Widerspruch zu entscheiden. Lässt die BR die Frist verstreichen, kann die UNB die Befreiung erteilen. Dies gilt auch für wesentliche Ausnahmen von Verboten in NSGs.
- **Kein** Widerspruchsrecht bei beabsichtigten Ausnahmen von den Verboten bei geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG)
- **Kein** Widerspruchsrecht bei beabsichtigten Ausnahmen von den Verboten der Landschaftspläne
- Mit der Entscheidung über den Widerspruch des Beirates ist das Verfahren zum Widerspruchsrecht der Beirates abgeschlossen.

Rederecht

- Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben das Rederecht in den Sitzungen. Daneben besteht das Rederecht ausschließlich für Vertreter*innen der Verwaltung und für die vom Beirat oder der Verwaltung geladenen Gäste. Der/die Vorsitzenden kann weiteren Personen das Rederecht erteilen.

Arbeitsgruppen des Beirates

- Die Arbeitsgruppen des Beirates haben generell keine Entscheidungsbefugnisse. Bei nicht aufschiebbaren Entscheidungen und Maßnahmen kann der/die Vorsitzende die Stellungnahme der Arbeitsgruppe ohne Beteiligung des Gesamtplenums bestätigen (Beschluss des Beirates vom 4.5.2010).

Was passiert mit den Beschlüssen des Beirates?

- Die Beschlüsse des Gesamtbeirates werden von der UNB bei der Verfassung von Stellungnahmen der UNB an Dritte berücksichtigt.
- Bzgl. der Bebauungspläne und Straßenplanungen unterhält das Umweltamt ein Beschlussmonitoring, in dem die Beschlüsse des Beirates und die Berücksichtigung der Beschlüsse durch die UNB dokumentiert werden.
- In jeder Sitzung des Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz gibt es einen Tagesordnungspunkt „Bericht aus dem Naturschutzbeirat“, in dem das Umweltamt zeitnah die wichtigsten Inhalte der letzten Sitzung des Beirates vorträgt.
- Ebenfalls erhalten die Mitglieder des AfUK die Protokolle der Entscheidungen der Vorsitzenden („Beteiligungsfälle“) und die Niederschriften der Sitzungen zur Kenntnis.

Dies und Das

- Die Mitglieder (und im Vertretungsfall auch die stellvertretenden Mitglieder) erhalten eine Entschädigung/**Sitzungsgeld** in Höhe von **16 €**.
- Für 1 € kann ein Parkhausticket erworben werden.
- Bei Benutzung des ÖPNV bekommen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ein 4erTicket.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

